

**Satzung**

**der**

**Accenture – Stiftung**

**mit Sitz in Kronberg (Taunus)**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen  
"Accenture - Stiftung".
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Kronberg im Taunus.
- 1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## § 2 Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie handelt in selbstloser Absicht und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Zweck der Stiftung ist

a) die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet; dieser Stiftungszweck steht vornehmlich unter dem Motto „Realisierung des Potentials“. Der sich daraus ergebende Stiftungszweck ist die Förderung in den Gebieten Forschung und Bildung, insbesondere im Bereich der digitalen Chancen.

Dieser Zweck der Stiftung kann u.a. realisiert werden durch:

- die jährliche Vergabe des „Accenture-Stiftungs-Preises“ an Personen für herausragende wissenschaftliche Leistungen. Die Vergabe des Preises erfolgt nach offenzulegenden Richtlinien. Die Vergaberichtlinien werden vom Stiftungsvorstand besonders beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht;
- die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen, wissenschaftlicher Vorhaben, einzelner wissenschaftlicher Projekte, wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften wie Universitäten oder andere Forschungsinstitute;
- die Förderung der Ausbildung junger Menschen, vornehmlich im Bereich der digitalen Chancen, wobei sowohl schulische als auch akademische Ausbildung gefördert werden kann. Die Erfüllung dieses Stiftungszwecks soll vorrangig in enger Zusammenarbeit mit Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Akademien und Universitäten erfolgen. Dieser Stiftungszweck kann insbesondere erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln und hierbei ausdrücklich von Computern und Computerzubehör sowie durch die Vergabe von Stipendien. Die Stipendien werden nach offenzulegenden Richtlinien vergeben. Die Vergaberichtlinien werden vom Stiftungsvorstand besonders beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht;

b) und die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die zu unterstützenden Personen müssen dem Personenkreis des § 53 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung angehören.

2.3 Weist der Eröffnungsbericht der Stiftung bzw. der Geschäftsbericht der Stiftung zum Ende eines Geschäftsjahres ein Stiftungskapital von weniger als 500.000,-- € aus, so verfolgt die Stiftung zunächst nur die unter 2.2 a) 1. und 3. Spiegelstrich genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sowie den unter 2.2 b) genannten Stiftungszweck.

2.4 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.

- 2.5 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- 3.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- 3.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 Ziffer 7 a, Abgabenordnung) kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

### **§ 4**

#### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvorstand**

- 5.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen.
- 5.2 Die ersten Vorstandsmitgliedern ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 5.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Accenture Holding GmbH & Co. KG, bzw. deren Rechtsnachfolgerin, und hilfsweise von der Accenture Foundation Inc., USA, berufen und abberufen.
- 5.5 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbefristet. Soweit ein Mitglied des Vorstandes Mitarbeiter des Accenture-Konzerns ist, endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Accenture-Konzern.

## **§ 6**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- 6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- 6.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Vergabe der Stiftungsmittel und die Erfüllung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung gefassten Beschlüsse.
- Der Stiftungsvorstand hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.
- 6.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- 6.4 Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine Geschäftsordnung.
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Über die Erstattung von Auslagen von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern beschließt der Vorstand.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- 7.1 Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 7.2 Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- 7.3 Wenn es zweckmäßig oder notwendig ist, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- 7.4 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmen den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
- 7.5 Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von 14 Tagen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt.

## **§ 8**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates**

- 8.1 Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite. Dieser besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Ausbildung für das Beiratsamt besonders geeignet erscheinen.
- 8.2 Die Mitglieder des Beirates und dessen Vorsitzender werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
- 8.3 Der Beirat hat den Vorstand zu beraten.
- 8.4 Die Mitglieder des Beirates sind mindestens zu einer Vorstandssitzung im Jahr einzuladen. Zu den übrigen Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Beirates eingeladen werden. Der Vorstand hat den wissenschaftlichen Beirat über Vorschläge für zu bewilligende Fördermittel zu hören.
- 8.5 § 6 Ziff. 6.5 Satz 1 und 2, und § 7 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 Satz 1, 2 und 4, 7.5 finden auf den Beirat entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss Rechnungsprüfung**

- 9.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 9.3 Der Vorstand hat den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einstimmig bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

## **§ 11**

### **Änderung der Stiftungssatzung**

- 11.1 Beschlüsse über eine Änderung der Stiftungssatzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- 11.2 Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- 12.1 Der Vorstand kann bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss beantragen, die Stiftung aufzuheben oder sie mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen. Der Wille der Stifterin, der Accenture-Holding GmbH & Co. KG, ist tunlichst zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde.
- 12.2 Die Aufhebung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- 12.2 Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen an vom Vorstand bestimmte steuerbegünstigte Körperschaften, gemeinnützige oder mildtätige Institutionen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 2.2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden haben.

## **§ 13**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.